



TOP 7 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen, dass die Zufahrt über gemeindliche Flurstück erfolgen kann und stimmt der Befreiung des Pflanzgebotes im Bereich der Zufahrt zu.
2. Die Erteilung erfolgt in stets widerruflicher Form. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Grundstücks Kirchweg 21 beabsichtigen die Errichtung von Garagen auf dem deren Grundstück. Zur Andienung der Garagen wird die Zufahrt von ca. 5,75 m, über den Grünstreifen zwischen dem Grundstück Kirchweg 21 und dem asphaltiertem Straßenkörper, benötigt. Der Grünstreifen zählt bislang optisch zum Vorgarten des genannten Grundstücks, ist jedoch im Gemeindeeigentum Das Landratsamt Zollernalbkreis, Baurechtsamt, stimmten der Befreiung vom Pflanzgebot und der beabsichtigten Zuwegung, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Hausen am Tann, in Aussicht.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Befreiung vom Pflanzgebot zu erteilen und die Zufahrt über den Grünstreifen zwischen dem Grundstück Kirchweg 21 und dem asphaltierten Straßenkörper in stets widerruflicher Weise zu erteilen, um die gemeindliche Entwicklung gewährleisten zu können.

Die Antragsteller sollten daraufhin hingewiesen werden, dass sie durch die Befreiung bzw. Erlaubnis zum Befahren keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde ableiten können.